

XXXIX.

Edictum Cæsareum

de non alienando Bona immobilia ad manus
mortuas. *

de 1729.

Wir Carl der sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien,
zu Castillen, Aragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem,
Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sciravonien, Navar-
ra, Granaten, Toledo, Balenz, Gallicien, Majorica, Sevillen,
Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Siennis, Algarbien, Al-
gezirn, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln und
Terra firma des Oceanischen Meers, Erzherzog zu Oesterreich,
Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mesland, zu Steyr, zu
Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu
Wirttemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen,
und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Aflu-
rien, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu
Mäh-

* Siehe hierüber die Churfürstliche Erklärung vom Jahre 1733, welche
suo ordine folgen wird.

Mähren, Ober- und Nieder-Laufnitz, Befürsteter Graf zu Hab-
sburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Gdrig,
und zu Arthois, Landgraf in Elsas, Marggraf zu Orisani, Graf
zu Goyiani, zu Namur, zu Dufilion, und Ceritania, Herr das
der Windischen Mark, zu Portenau, zu Discaja, zu Molins, zu
Salins, zu Tripoli und zu Mechelen.

Entbieten denen Chesamen, Gelehrten, Unseren und des Reichs
Sieben Getreuen N. Weltlichen Ständen, Ritterschaft und Städ-
ten, auch Unterthanen und Eingeseßten des Stiffts Paderborn,
sonderbar aber denen, welche liegende Grund und Güter, als da
seynd Haus, Hof, Wiesen, Aecker, Waldungen, Zehnten, Güf-
ten, Meyern, Jagd- und Fischens-Gerechtigkeiten, Weyden, un-
ablässliche Renthen, und was sonst in besagtem Stift für unbe-
weglich gehalten wird, besizzen, Unsere Kayserliche Gnad, und ge-
ben denselben anben zu vernehmen, was gestatten Uns jetzt er-
wehnten Stiffts Weltliche Landstände klagen in Unterthänigkeit
vorgestellet haben, daß in diesem Stift zum größten Schaden des
gemeinen Besens von Zeiten zu Zeiten viele sowohl Adlich-Freye,
als bürgerliche Immobil-Güter von der Geistlichkeit nicht ohne
vielsältigen sowohl ratione Juris retractus aut congrui darüber
entstandenen kostbaren Processen acquiriret, und Sie Weltl. Land-
stände dardurch dergestalt enerviret worden wären, daß sie die
Reichs-Crayß- und Landsteuren, bevorab bey gefährlichen Kriegs-
zeiten

zeiten abzuführen nicht im Stande seyn, allermassen zum größten Nachtheil des Publici, nach Abgang derer auf die Geistlichkeit veralienirten Parzellen die Ritter- und Bürgerschaft in ein bedauerliches Abnehmen gesetzt, dem genugsam beklüßigtem Bauren-Stand aber sein irthliches Einkommen merklich geschwächer würde, ein solchlichen das Contributions-Wesen ohnmöglich im Stande erhalten werden könnte, Uns dahero demüthig bittende, Wir ihnen Weltlichen Landständen vermittelst Unserer Kayserlichen Verordnung dahin zu statten zu kommen, gnädigst geruhen wollten, daß hinführo keine Immobil-Güter auf einige Weise, wie solches auch immer geschehen möge, auf die Geistlichkeit (diejenige jedoch, welche einen Starum Patriæ mit abgeben, ausbenommen) transferiret, oder auch dieselbe mit einem Censu irredimibili obligiret, sondern alle etwa dieserhalb errichtende Contractus, Dispositiones und Pacta, wie die immer Namen haben mögten, allerdings null und nichtig, mithin alle unbewegliche Güter der Ritterschaft, Stadt- oder Dorffschaft, woraus dieselbe ad manus mortuas transferirt werden wollten, zu gute kommen, und zu Erleichterung derselben auch alle dieserhalben sonst fernere besorgende Irrungen zu vermeiden, an die Ritterschaft, Bürger oder Bauren selbiger Gemeinheit (gleichwohl die einen Starum Patriæ präsentirende Geistliche vorerwehnter Maßen ausbenommen) verkauft werden sollten.

Nun

Nun haben Wir des Churfürstens zu Eöln Ed. als Bischofen zu Paderborn in Ihrer Landesherrlichen Jurisdiction nicht vorbey gehen wollen, sondern Sie mit einem gründlichen Bericht über dieses der Weltlicher Landständen unterthänigstes Anbringen zuvor zu vernehmen für gut gnädigst erachtet; Gleichwie solchemnach an Uns gedachte Seine Ed. Ihren gutachtlichen Bericht eingeschickt, und darin den oberwehnten beschwerlichen Zustand des Landes, und Weltlicher Untertanen nicht allein bekräftiget, sondern auch des darsfür haltens sind, daß dem völligen Ruin derselben durch Unser Kayserliches Edictum vorzubauen, der Nothwendigkeit seye, und dann Wir solches durch Unseren gehorsamsten Reichs-Hofrath umständlich überlegen und berathschlagen lassen, auch diesemnach gnädigst befunden haben, daß erstlich einiger Zweifel nicht obhanden, sondern sich gebühre, solche Satzungen zu machen, welche denen Untertanen zu Nutzen und zu Versicherung des Landes gedeyen, auch für das andere gleichfalls nicht zu zweifeln, daß ein solches die Billigkeit erfordere und zulasse, inmaßen wie die Kirchen selbstn für billig und gut gehalten, die Vorsehung zu thun, daß von denen Geistlichen Güterren keine ohne Päpstlichen Consens an die weltliche verwendet werden können, also um so viel mehr und billig denen Weltlichen Vorsehung geschehen kann, daß sonderlich von denen liegenden Güterren nichts an die Geistliche gebracht werden mag, zumalen bey jenen mit Erhalt- und Erziehung

Zweyter Theil.

A a o hung

hung deren Kinderen, auch Beschüzung des Vaterlands viel größere Beschwerden obhanden, und daher mehrer denn diese sonderbar der liegenden Güteren beddren, gestalten fürs dritte, dergleichen Pragmatica in dem Erbstift Eöln, Erbstift Trier, Herzogthum Westphalen, auch Herzogthum Göllich und Berg, und anderen benachbarten Landen gemacht und verordnet, auch bis anhero festiglich darab gehalten worden.

Also setzen statuiren, und befehlen Wir von allerhöchster Kayserlicher Macht gnädigst, daß sürohin in dem Stift Vadenborn einige liegende und unbewegliche Grund- und Güter, wie sie Namen haben mögen, es seyen gleich Häuser, Höfe, Wiesen, Aecker, Waldungen, Gölten, Zehnten, Jagens und Fischens-Rechtigkeiten, in Summa alles, so unter liegenden Güteren verstanden wird, nichts davon ausgenommen, an die Geistliche, was Standes und Würde, oder Ordens die seynd oder genannt werden (diejenige aber welche einen Statum Patriæ wirklich mit abgeben, ausgenommen) in keine Weiß mehr verkauft, oder in perpetuum sub pacto antichretico versetzt, cedirt, verschenkt, vermacht, verpfändet, Gerichtlich vergantet, oder auf eine andere ersinnliche Weise und Wege, es seye titulo oneroso sivè lucrativo per actum inter vivos aut mortis causâ, oder mit einem Censu irredimibil, locationis ad longum tempus, dotis vel legitimæ nomine oder mit was Vorwand es immer geschehen könnte, veräußert, trans-

fe

feriret, cediret, und verwendet werden, sondern alle etwa diesert halben vorgehende Contractus, Dispositiones, Legata, Donationes, Oppignorationes antichreticæ, Constitutiones Censuum irredimibilium, Locationes ad longum tempus, Translationes Dotis vel legitimæ causâ & alia quæcunque allerdings null und nichtig, mithin alle unbewegliche Gütere ad tales vel alias quaslibet manus mortuas zu ewigen Zeiten dergestalt inhabilitirt seyn sollen, daß aus denen darwider vornehmenden Contracten und Ueberträgen, neque ad effectum petitorii aut possessorii einige Klage, Exception, oder Interdictum, oder einige andere Effectus Juris, quoad perceptionem fructuum, præstationem evictionis, recuperationem impensarum; und sonst manus mortuas zu statten kommen, sondern der Ritterschaft, Stadt oder Dorfschaft, woraus dieselbe ammaßlich ad manus mortuas transferirt werden wollen, zu gute kommen, und zu Erleichterung derselben an Bürgeren und Baueren selbiger Gemeinheit verkauft werden sollen, auf daß aber hierdurch denjenigen, so etwa zu ihrer Seelen Heil einiges Legatum, Stiftung oder andere dergleichen Gott gefällige Vermachniß zu thun intentionirt wären, ihr guter Wille nicht gesperrt, oder gehindert werde: so ordnen und wollen Wir, daß denenselben auf dergleichen Fall frey und zugelassen seyn solle, ein solches aber in Geld, oder anderen Mobilien zu verschaffen, und wann in dessen Ermangelung ja ein liegendes Gut müße oder wölte

H a a 2

ver

verestirt werden, so solle doch solches nicht anders, an die Klöster, Communitäten und Gotteshäuser, als ad interim, seu per modum pignoris kommen, indessen aber denen Weltlichen um einen billigen Werth feil geboten, und freygesprochen werden, und ihnen obvermeldete Erlösungs-Berechtigkeit unbenommen seyn.

Wir vermeynen, ordnen, und wollen auch, daß obbegriffene Ordnung und Mandat zu ewigen Zeiten für ein Gesetz gehalten, und aller Orten und Enden obbesagten Stiffts Paderborn Statt Wirkung haben, darwider kein anders Gesetz, Recht, Brauch, noch andere Gewohnheit, wie sie seyn mögten (nachdem Wir denselben jetzt hiermit aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit, in diesem Fall wissend und wirklich derogiren) kräftig seyn sollen.

Und gebieten hierauf bey Unserer schwerer Kayserlicher Ungnade und Straf, daß dieser Unserer Kayserlicher Ordnung, Gesetz und Befehl, wie hier oben angeführet, von Allermänniglich nachgesehen, festiglich gehandhabet, und Niemand darwider zu handeln, oder anderer Gestalt zu beschützen, zugelassen seyn solle, auf keine Weis, noch Wege, zu welchem Ende, auch besserer Versicherung und männiglicher Wissenschaft diese Unsere Kayserliche Verordnung, Gesetz und Befehl bey der Fürstlichen Paderbornischen Regierung und anderen Gerichten öffentlich verlesen, publicirt, denen Gerichtlichen Protocollis eingetragen, an gewöhnlichen Orten affigiret, und zu steifer Nachgesehung wohl verwahrter auf-

be

behalten auch Männiglichen davon nachrichtliche Wissenschaft gegeben werden solle, daran geschicht Unser Kayserl. Will und Meinung. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Inseigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den zwey und zwanzigsten Tag Monats Februarii nach Christt Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt im siebenzehen hundert und neun und zwanzigsten, Unserer Reichens, des Römischen im achtzehenten, des Hispanischen im sechs und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen ebensals im achtzehenten Jahre.

Carl.

Vt. F. C. B. u. F. zu B.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ
Majestatis proprium.

(L. S. app).

E. F. V. Glandorff.

Collat. und Registr.

Simon v. Stock, Registrator.

Nachdem Ihre Kayserl. Majestät vorsehendes allergnädigstes Edictum Inhibitorium de non alienando bona immobilia ad manus mortuas sub dato Wien den 22. Februarii laufenden Jahres an Ihre Churfürstl. Durchl. rc. mit dem Befehl um selbiges in Dero Hochstift Paderborn gehörend publiciren zu lassen, remittirt, und dann höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. dem zu Folge hiesiger Dero Regierung sub dato den 7. laufenden Monats die Execution gnädigst committirt und aufgegeben haben; Als wird Jedermännlichen anbefohlen, dem allergnädigsten Edicto in allem gehorsamst nachzuleben. Urfundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimden Camley-Insiegels, Signaturum Paderborn den 20. May 1729.

Ex clementissimo Mandato

Serenissimi Electoris subscripti

(L. S.)

Ignaz v. d. Assenburg. mp.

XL.

XL.

Verordnung
wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene
Städte und Adelige Häuser die Jagd exerciren
sollen.

von 1729.

Von Gottes Gnaden Wir Element August rc. Fügen hier mit Jedermännlichen zu wissen: Nachdemahlen die beyden Vorders-Stände Unsers Hochstifts Paderborn, bey letzterem Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Orten hergebracht, zeithero sich derselben immoderat bedienet, daß ein jeder Bürger oder dessen Söhne fast täglich zu schiessen ausgingen und dadurch Uns und übrigen zur Mit-Jagd Interessirten ein merklicher Schaden zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-Arbeit abgehalten würden, mit der unterthänigsten Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modification ergehen zu lassen, sondern auch die in Anno 1669 ins Land publicirte Holz-Ordnung besonders was darin Art. 36. enthalten ist, zu erneuern, und dann Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung sothanes Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst declarirt haben, daß